

GESETZBLATT¹³⁰³

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 12. Dezember 1952

Nr. 174

Tag

Inhalt

Seite

4.12.52	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	1303
4.12.	52 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	1304
4.12.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen	1305

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 4. Dezember 1952

Die in der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 83) festgelegten Tagegelder und Übernachtungsgelder sind durch die im Zuge des wirtschaftlichen Aufstieges in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Preissenkungen und Lockerungen der Kartenbewirtschaftung überholt. In Abänderung des § 2 unter 1. Tagegeld Buchstaben a und b sowie unter 2. Übernachtungsgeld Buchstaben a und b der Verordnung vom 1. Dezember 1949 wird daher verordnet:

§ 1

(1) Bei Reisen und Abordnungen an einen anderen Ort (Geschäftsort) erhalten die Beschäftigten der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, der volkseigenen Wirtschaft sowie der sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik neben den Fahrkosten Tage- und Übernachtungsgeld nach folgenden Grundsätzen:

Gruppe I:

Alle Beschäftigten in leitender Stellung und mit eigenverantwortlicher Tätigkeit, z. B. Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Direktoren, ferner Hauptreferenten, Oberreferenten, Referenten sowie Beschäftigte in ähnlichen Stellungen, wie sie sich aus den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IA bis II der Tarifverträge der Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen (VBV) ergeben.

Gruppe II:

Alle übrigen Beschäftigten. (In der Verwaltung vom Hauptsachbearbeiter abwärts.)

(2) Das Tagegeld beträgt für den Kalendertag

a) in der Gruppe I:

bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort

von mehr als 8 bis 12 Stunden

bis zu 5,50 DM

von mehr als 12 Stunden

bis zu 7,— DM

b) in der Gruppe II:

bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort

von mehr als 8 bis 12 Stunden

bis zu 2,50 DM

von mehr als 12 Stunden

bis zu 5,— DM

(3) Das Übernachtungsgeld beträgt in den Gruppen I und II:

bei Übernachtung in Berlin

bis zu 8,— DM

bei Übernachtung in Leipzig und Dresden

bis zu 7,— DM

bei Übernachtung in den in der Anlage aufgeführten Orten

bis zu 5,— DM

bei Übernachtung in den übrigen Orten

bis zu 4,— DM

Das Ministerium für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen weitere Orte in die Anlage einzubeziehen.

§ 2

(1) Bei eintägigen Dienstreisen wird ein Tagegeld nicht gewährt, soweit § 5 nichts anderes bestimmt.

(2) Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoverdienst bis einschließlich 350,— DM erhalten bei eintägigen Dienstreisen bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort von mehr als 12 Stunden einen Verpflegungszuschuß von 2,— DM.